

## XIII. Schenkungs- und Überlassungsvertrag

### 1. Eigentümer / Veräußerer

#### a) Eigentümer

Anrede	<input type="checkbox"/>	Herr	<input type="checkbox"/>	Frau
Vorname/n				
Nachname				
Geburtsname				
Geburtsdatum				
Straße / Nr.				
PLZ / Wohnort				
Telefon				
Staatsangeh.				
Steuerl. IdNr. (nicht: Steuernummer)				

#### b) Weiterer Eigentümer bzw. Ehegatte des Veräußerers

Anrede	<input type="checkbox"/>	Herr	<input type="checkbox"/>	Frau
Vorname/n				
Nachname				
Geburtsname				
Geburtsdatum				
Straße / Nr.				
PLZ / Wohnort				
Telefon				
Staatsangeh.				
Steuerl. IdNr. (nicht: Steuernummer)				

## 2. Personenstand und Güterstand des Veräußerers

Der Veräußerer ist	
	ledig.
	verheiratet und lebt
	im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
	im vertraglichen Güterstand der Gütertrennung.
	im vertraglichen Güterstand der Gütergemeinschaft.
	in einem sonstigen Güterstand (z. B. ausländisches Güterrecht):
	(bitte machen Sie hier nähere Angaben zum geltenden Güterstand)
	geschieden.
	verwitwet.
<p>Sofern ein <b>Ehevertrag</b> besteht oder eine <b>Rechtswahl</b> im Güterrecht (z. B. in einem Grundstückskaufvertrag) erfolgt ist, legen Sie uns unbedingt eine Kopie des entsprechenden Vertrags vor.</p>	

### 3. Erwerber

Anrede	<input type="checkbox"/>	Herr	<input type="checkbox"/>	Frau
Vorname/n				
Nachname				
Geburtsname				
Geburtsdatum				
Straße / Nr.				
PLZ / Wohnort				
Telefon				
Staatsangeh.				
Steuerl. IdNr. <small>(nicht: Steuernummer)</small>				
Verhältnis zum Veräußerer <small>(z. B. Kind, Enkel)</small>				

Anrede	<input type="checkbox"/>	Herr	<input type="checkbox"/>	Frau
Vorname/n				
Nachname				
Geburtsname				
Geburtsdatum				
Straße / Nr.				
PLZ / Wohnort				
Telefon				
Staatsangeh.				
Steuerl. IdNr. <small>(nicht: Steuernummer)</small>				
Verhältnis zum Veräußerer <small>(z. B. Kind, Enkel)</small>				

<b>Erwerbsverhältnis bei mehreren Erwerbern:</b>	
<input type="checkbox"/>	je zur Hälfte (50% / 50%)
<input type="checkbox"/>	zu folgenden Anteilen (z. B. 80% / 20%):
<input type="checkbox"/>	in Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Gesellschaftsvertrag bitte in Kopie vorlegen.)

#### 4. Bei Überlassung an Kind oder Enkel: Geschwister des Erwerbers

	Der Erwerber hat keine Geschwister.
	Der Erwerber hat folgende/s Geschwister:

Anrede	Herr	Frau
Vorname/n		
Nachname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße / Nr.		
PLZ / Wohnort		
Telefon		
Staatsangeh.		
Steuerl. IdNr. <small>(nicht: Steuernummer)</small>		
Verhältnis zum Veräußerer <small>(z. B. Kind, Enkel)</small>		

Anrede	Herr	Frau
Vorname/n		
Nachname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße / Nr.		
PLZ / Wohnort		
Telefon		
Staatsangeh.		
Steuerl. IdNr. <small>(nicht: Steuernummer)</small>		
Verhältnis zum Veräußerer <small>(z. B. Kind, Enkel)</small>		

## 5. Vollmacht / Vertretung

	Alle Veräußerer und Erwerber sind zur Beurkundung persönlich anwesend.
	Bei der Beurkundung wird folgender Beteiligter nicht persönlich anwesend sein:
	(Name des vertretenen Beteiligten)
	Der vertretene Beteiligte wird:
	den Vertrag nachträglich bei einem (anderen) Notar genehmigen.
	durch folgende Person vertreten:
	(Vor- und Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnr. d. Vertreters)
	<p>Der Vertreter handelt mittels einer notariellen General- bzw. Vorsorgevollmacht. Die Vollmacht wird in Kopie beigefügt und zur Beurkundung in Urschrift/Ausfertigung vorgelegt.</p> <p><b>HINWEIS:</b> In manchen Vollmachten ist die Befugnis des Bevollmächtigten zur Vornahme von Schenkungen (seitens des Veräußerers) beschränkt.</p> <p>Beispielstext aus einer solchen Vollmacht:</p> <p><i>„Schenkungen können nur in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem Betreuer gesetzlich gestattet ist.“</i></p> <p>Einem Betreuer sind jedoch nur Pflicht- oder Anstandsschenkungen und dem üblichen Rahmen entsprechende Gelegenheitsgeschenke (§§ 1908i Abs. 2, 1804 BGB) sowie Ausstattungen (§ 1624 BGB) möglich. Diese möglichen Ausnahmen vom Schenkungsverbot sind bei Überlassung von Grundeigentum oftmals nicht gegeben.</p> <p>Bei Vertretung des Veräußerers mittels einer Vollmacht muss diese daher zwingend <u>vorab in Kopie vorgelegt</u> werden zur Prüfung, ob der vorgesehene Vertrag mit dieser Vollmacht überhaupt möglich ist.</p>

## 6. Vertragsgegenstand (Grundstück mit Gebäude)

Gemarkung (Ort / Ortsteil):	
Flurstück Nr.:	
Grundbuchnummer:	
Straße / Hausnummer:	
Art des Gebäudes:  (z. B. Wohnhaus, Wochenendhaus, Wohn- und Geschäftshaus, Lagerhalle)	
Baujahr des Gebäudes:	
Erstbezug im Jahr:	
Letzte Sanierung im Jahr:	
Denkmalschutz:	<input type="checkbox"/> Nein, es besteht kein Denkmalschutz.
	<input type="checkbox"/> Ja, das Gebäude steht unter Denkmalschutz.
Zustand des Gebäudes:	<input type="checkbox"/> Neuwertig.
	<input type="checkbox"/> Annähernd neuwertig.
	<input type="checkbox"/> Nicht renovierungsbedürftig.
	<input type="checkbox"/> Teilweise renovierungsbedürftig.
	<input type="checkbox"/> Stark renovierungsbedürftig / Sanierungsfall.
	<input type="checkbox"/> Zum Abriss vorgesehen.

## 7. Vertragsgegenstand (Wohnungs- und Teileigentum)

Gemarkung (Ort / Ortsteil):		
Flurstück Nr.:		
Grundbuchnummer:		
Straße / Hausnummer:		
Wohnung / Einheit Nr.:		
Sondernutzungsrecht an:		Stellplatz Nr. bzw. Buchstabe:
		Gartenfläche.
		Sonstiges:
Baujahr des Gebäudes:		
Erstbezug im Jahr:		
Letzte Sanierung im Jahr:		
Denkmalschutz:		Nein, es besteht kein Denkmalschutz.
		Ja, das Gebäude steht unter Denkmalschutz.
Zustand des Gebäudes:		Neuwertig.
		Annähernd neuwertig.
		Nicht renovierungsbedürftig.
		Teilweise renovierungsbedürftig.
		Stark renovierungsbedürftig / Sanierungsfall.
		Zum Abriss vorgesehen.
Hausverwalter: (Firma/Name, Anschrift)		
<p>HINWEIS: Bitte übersenden Sie uns – sofern vorhanden – auch eine Kopie der Teilungserklärung nebst etwaigen Nachträgen sowie des Aufteilungsplans.</p>		

## 8. Vertragsgegenstand (Bauplatz / Teilfläche)

Gemarkung (Ort / Ortsteil):		
Flurstück Nr.:		
Grundbuchnummer:		
Art des Grundstücks: (z. B. Bauplatz, Bauerwartungsland, Verkehrsfläche, usw.)		
Erschließungszustand:	<input type="checkbox"/>	Vollständig als Bauland erschlossen.
	<input type="checkbox"/>	Teilweise als Bauland erschlossen wie folgt:
	<input type="checkbox"/>	Nicht als Bauland erschlossen.
Veräußerung einer Teilfläche?	<input type="checkbox"/>	Nein, veräußert wird das Gesamtgrundstück.
	<input type="checkbox"/>	Ja, veräußert wird eine Teilfläche von
		qm.
		Bitte hierzu vorlegen: Entwurf des Fortführungsnachweises vom Vermessungsingenieur (öbV) oder amtlicher Fortführungsnachweis der Vermessungsbehörde!
	<input type="checkbox"/>	Sind Dienstbarkeiten zur Absicherung von Zufahrten, Versorgungsleitungen oder baurechtlichen Abstandsflächen erforderlich?
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		Ja, es ist folgende Dienstbarkeit nötig:
		Legen Sie bitte einen Lageplan bei, aus dem sich der Ausübungsbereich des Rechts ergibt!



## 9. Vertragsgegenstand (Land- und Forstwirtschaft)

Gemarkung (Ort / Ortsteil):				
Flurstück Nr.:				
Grundbuchnummer:				
Art des Grundstücks:	<input type="checkbox"/>	Ackergrundstück.		
	<input type="checkbox"/>	Obstbaumwiese.		
	<input type="checkbox"/>	Grünland.		
	<input type="checkbox"/>	Waldgrundstück.		
	<input type="checkbox"/>	Gartengrundstück		
	<input type="checkbox"/>	Gerodeter (unbestockter) Weinberg.		
	<input type="checkbox"/>	Bestockter Weinberg.		
	<input type="checkbox"/>			
Flurbereinigung:	<input type="checkbox"/>	Es ist kein Flurbereinigungsverfahren anhängig.		
	<input type="checkbox"/>	Der Vertragsgegenstand befindet sich in einem aktuell laufenden Flurbereinigungsverfahren. (Bitte weitere Unterlagen hierzu beifügen!)		
Bebauung / Gebäude:	<input type="checkbox"/>	Unbebaut.		
	<input type="checkbox"/>	Geräte- / Gartenhütte.		
	<input type="checkbox"/>	Weinberghäuschen.		
	<input type="checkbox"/>	Scheune / Schuppen.		
	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	Sofern bebaut: Besteht eine Gebäudeversicherung (Brand- und Elementarschadensversicherung)?		
	<input type="checkbox"/>	Ja.	<input type="checkbox"/>	Nein.

## 10. Genehmigung des Landwirtschaftsamts

In bestimmten Fällen muss die Veräußerung von Grundeigentum vom zuständigen Landratsamt (Landwirtschaftsamt) nach § 3 Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) genehmigt werden.

Zur Abklärung, ob die Genehmigung erforderlich ist oder nicht, beantworten Sie bitte die folgenden Fragen:

Nr.	Frage:	Antwort:	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1)	Befindet sich auf dem Vertragsgegenstand eine Hofstelle oder ein Wirtschaftsgebäude eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs?	<input type="checkbox"/>	Ja
		<input type="checkbox"/>	Nein
2)	Ist der Vertragsgegenstand land- oder forstwirtschaftlich genutzt oder nutzbar <u>und</u> (allein oder zusammen mit anderen im Eigentum des Veräußerers stehenden räumlich zusammenhängenden Grundstücken) mindestens einen Hektar (10.000 qm) groß?	<input type="checkbox"/>	Ja
		<input type="checkbox"/>	Nein
3)	Dient der Vertragsgegenstand dem Weinbau oder einem Betrieb mit gartenbaulicher Erzeugung <u>und</u> ist (allein oder zusammen mit anderen im Eigentum des Veräußerers stehenden räumlich zusammenhängenden Grundstücken) mindestens 0,5 Hektar (5.000 qm) groß?	<input type="checkbox"/>	Ja
		<input type="checkbox"/>	Nein

**HINWEIS** zum „räumlichen Zusammenhang“ von Grundstücken:

Als räumlich zusammenhängend gelten auch Grundstücke, die durch Wege im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Straßengesetzes (beschränkt öffentliche Wege, insbesondere: öffentliche Feld- und Waldwege; Radwege, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind; Fußgängerbereiche; Friedhof-, Kirch- und Schulwege, Wander- und sonstige Fußwege) oder durch Gräben, die in öffentlichem Eigentum stehen, voneinander getrennt sind.

Sofern Frage 2) und/oder 3) bejaht wurde: Der Vertragsgegenstand bildet mit

keinem anderen Grundstück des Veräußerers eine zusammenhängende Fläche.

folgendem/n Grundstück/en des Veräußerers eine zusammenhängende Fläche:

Bitte die jeweilige Nummer des Flurstücks sowie die Größe (in qm) angeben.

**HINWEIS:** Ist der Vertrag genehmigungspflichtig wird empfohlen, vorab(!) mit dem Landratsamt (Landwirtschaftsamt) abzuklären, ob die Genehmigung erteilt wird oder nicht.



## 12. Gegenleistungen des Erwerbers

### a) Einmaliger Übergabepreis an den Veräußerer

	Der Erwerber hat keinen Übergabepreis an den Veräußerer zu entrichten.	
	Der Erwerber hat folgenden Übergabepreis an den Veräußerer zu entrichten:	
	Betrag: €	
	Fälligkeit:	
	IBAN:	

### b) Laufende Geldzahlungen (Leibrente / Dauernde Last)

	Laufende Geldzahlungen an den Veräußerer werden nicht vereinbart.		
	Der Erwerber hat laufende monatliche Zahlungen zu erbringen.		
	Monatlicher Betrag: €		
	Der Monatsbetrag ist:		Unabhängig von der Inflation (Festbetrag).
			In seiner künftigen Höhe abhängig von der Inflation (sog. „Indexierung“).
	Erste Zahlung am (Datum):		
	Zahlungspflicht endet:		Mit dem Tod des Veräußerers.
		Am (Datum):	

**c) Schuldübernahme**

Ist der Vertragsgegenstand noch mit Schulden belastet, die im Grundbuch durch Grundpfandrechte abgesichert sind?	
	Nein, der Vertragsgegenstand ist schuldenfrei.
	Ja. Zu den bestehenden Verbindlichkeiten wird Folgendes vereinbart:
	Darlehensschuldner ist der Veräußerer. Dies soll auch so bleiben. Vereinbarungen zu bestehenden Darlehen (z. B. ein Schuldbeitritt oder eine Schuldübernahme des Erwerbers) sind nicht erforderlich.
	Darlehensschuldner sind Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Dies soll auch so bleiben. Vereinbarungen zu bestehenden Darlehen sind daher nicht erforderlich.
	Der Erwerber hat alle durch Grundpfandrechte gesicherten Verbindlichkeiten zum Stichtag der Besitzübergabe alleine zu übernehmen. Dies sind folgende Darlehen:
	Bank:
	Darlehensnummer:
	aktueller Sollstand: €
	Bank:
	Darlehensnummer:
	aktueller Sollstand: €
	HINWEIS: Bitte nehmen Sie vorab Kontakt mit der jeweiligen Bank auf, ob die Schuldübernahme genehmigt wird.

**d) Ausgleichszahlung an Geschwister des Erwerbers**

Der Erwerber hat keine Ausgleichszahlung an Geschwister zu erbringen.	
Der Erwerber hat folgende Ausgleichszahlung/en an Geschwister zu erbringen:	
Empfänger 1:	
Betrag: €	
Fälligkeit:	
IBAN:	
Empfänger 2:	
Betrag: €	
Fälligkeit:	
IBAN:	
Empfänger 3:	
Betrag: €	
Fälligkeit:	
IBAN:	

**Leerraum!**  
**Weiter auf Folgeseite!**

## 13. Vorbehaltene Rechte des Veräußerers

### a) Nutzungsrechte

Es werden <b>keine</b> Nutzungsrechte für den Veräußerer vorbehalten.	
<p>Der Veräußerer behält sich den <b>Nießbrauch</b> vor.  Ein Nießbrauch beinhaltet die Weiternutzung des Vertragsgegenstands durch den Veräußerer selbst als auch die Möglichkeit der Vermietung bzw. Verpachtung.  Der Nießbrauch ist durch Gläubiger des Veräußerers pfändbar.</p>	
	<p><b>Netto-Nießbrauch (Standard) = „wirtschaftliches Eigentum“.</b>  Dem Nießbraucher stehen alle Nutzungen zu und er trägt alle Kosten (einschließlich Zins- und Tilgung für bestehende Immobiliendarlehen sowie außergewöhnliche Unterhaltungskosten, z. B. größere Sanierungsmaßnahmen, Erschließungskosten).</p>
	<p><b>Nießbrauch mit gesetzlicher Lastenverteilung.</b>  Der Nießbraucher hat nur die gewöhnlichen, regelmäßig wiederkehrenden Kosten zu tragen (z. B. Schuldzinsen für bestehende Immobiliendarlehen, nicht den Tilgungsanteil; normale Unterhaltungsaufwendungen, nicht größere Reparaturen).</p>
Jahreswert des Nießbrauchs: €	
<p>Jahreswert = Jahresmietertrag abzüglich der vom Nießbraucher zu tragenden, gewöhnlichen Unterhaltungskosten.  - Der Jahreswert muss vom Notar dem Finanzamt sowie dem Grundbuchamt mitgeteilt werden und ist <u>zwingend</u> anzugeben. Bitte ggfs. Rücksprache mit dem Steuerberater halten. -</p>	
<p>Der Veräußerer behält sich ein <b>Wohnungsrecht</b> vor.  Hierdurch wird in erster Linie die dauerhafte Nutzung des Vertragsgegenstands als Wohnung des Veräußerers selbst gesichert; es ist nicht übertragbar oder pfändbar und erlischt, wenn es dauerhaft nicht mehr ausgeübt wird bzw. (etwa wegen Pflegebedürftigkeit) werden kann.</p>	
Das Wohnungsrecht umfasst:	
	Den gesamten Vertragsgegenstand.
	Nur einen Teil des Vertragsgegenstands, nämlich folgende Räume:
	(Nähere Beschreibung, z. B. „Wohnung im 1. Obergeschoss bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad und WC“.)
Jahreswert des Wohnungsrechts: €	
<p>Jahreswert = Jahresmietwert abzüglich der vom Wohnungsberechtigten zu tragenden Kosten.  - Der Jahreswert muss vom Notar dem Finanzamt sowie dem Grundbuchamt mitgeteilt werden und ist <u>zwingend</u> anzugeben. Bitte ggfs. Rücksprache mit dem Steuerberater halten. -</p>	

Der Veräußerer behält sich ein <b>sonstiges Nutzungsrecht</b> vor, nämlich:	
(Nähere Beschreibung des gewünschten Nutzungsrechts, z. B. „Mitbenutzung der Scheune zum Abstellen eines Traktors“ oder „Mitbenutzung des Gartens zum Anbau von Gemüse“.)	
Jahreswert des Nutzungsrechts: €	
<b>HINWEIS:</b> Für Fragen zur steuerlichen Behandlung der unterschiedlichen Nutzungsrechte wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das Finanzamt.	

### b) Vertragliches Rückforderungsrecht

Ein vertragliches Rückforderungsrecht des Veräußerers wird nicht gewünscht.	
Ein vertragliches Rückforderungsrecht des Veräußerers für bestimmte Fälle (z. B. Veräußerung oder Belastung des Vertragsgegenstands ohne Zustimmung des Veräußerers; Vermögensverfall des Erwerbers, insbesondere Insolvenz und Zwangsvollstreckung in den Vertragsgegenstand; Tod des Erwerbers vor dem Veräußerer; Trennung/Scheidung des Erwerbers) wird gewünscht.	

### c) Rechte zu Gunsten des Ehegatten des Veräußerers

<u>Voraussetzungen:</u> Der Veräußerer ist verheiratet. Im Grundbuch ist der Ehegatte des Veräußerers nicht als Miteigentümer eingetragen. Der Veräußerer hat sich vorstehend Nutzungs-/Rückforderungsrechte vorbehalten.	
<u>Für diesen Fall gilt:</u>	
Vorstehende/s Recht/e (Nutzungsrechte und/oder Rückforderungsrecht) soll/en <u>nur dem Veräußerer</u> eingeräumt werden. Es werden keine Rechte zu Gunsten des Ehegatten gewünscht.	
Vorstehende/s Recht/e (Nutzungsrechte und/oder Rückforderungsrecht) soll/en <u>auch dem Ehegatten des Veräußerers</u> eingeräumt werden. Die Daten des Ehegatten sind oben (als 2. Veräußerer) angegeben.	
<b>HINWEIS:</b> Dem Ehegatten des Veräußerers eingeräumte Rechte führen evtl. zu ungewollten steuerlichen Folgen (z. B. Schenkungsteuer; unterschiedliche steuerliche Behandlung von Vorbehalts- und Zuwendungsnießbrauch). Für Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das Finanzamt.	



## 14. Stichtag der Besitzübergabe

Die Besitzübergabe (d. h. der Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten) erfolgt – vorbehaltlich etwaiger Nutzungsrechte des Veräußerers – mit Wirkung ab:	
	sofort (d. h. dem Tag der Beurkundung des Vertrags).
	folgendem Stichtag (Datum):
<b>HINWEIS:</b> Für Fragen zur steuerlichen Behandlung der unterschiedlichen Übergabestichtage (insbesondere der steuerlichen Anerkennung rückwirkender Übergabestichtage) wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das Finanzamt.	

## 15. Vermietung und Verpachtung

Ist der Vertragsgegenstand aktuell vermietet oder verpachtet?				
	Nein.			
	Ja, und zwar:		vollständig.	teilweise:
	Mieter bzw. Pächter ist:		der Erwerber.	dritte Person.
	Miet-/Pachtvertrag geht kraft Gesetzes (§ 566 BGB) auf den Erwerber über.			
	Miet-/Pachtvertrag wird vom Veräußerer als Nießbraucher weitergeführt.			
	Mieter/Pächter = Erwerber: Miet-/Pachtvertrag endet mit Übergabe.			

## 16. Bei Überlassung an Kind oder Enkel: Erbrechtliche Folgen

### a) Berücksichtigung des Erwerbs beim Erwerber

Ausgleichung zwischen Abkömmlingen (§§ 2050 ff. BGB).	
	Die Zuwendung ist ausdrücklich nicht gem. § 2050 Abs. 3 BGB im Verhältnis zu den Geschwistern des Erwerbers zur Ausgleichung zu bringen. - Der Veräußerer wird einen etwa gewünschten Ausgleich zwischen Geschwistern durch lebzeitige oder testamentarische Zuwendungen selbst herbeiführen. -
	Die Zuwendung ist gem. § 2050 Abs. 3 BGB im Verhältnis zu den Geschwistern des Erwerbers zur Ausgleichung zu bringen. - Bei Eintritt gesetzlicher Erbfolge nach dem Veräußerer muss sich der Erwerber im Verhältnis zu seinen Geschwistern die Zuwendung auf seinen Erbteil anrechnen lassen (soweit der Wert des Erbteils hierfür ausreicht, § 2056 BGB). -
Anrechnung auf den Pflichtteil des Erwerbers (§ 2315 BGB).	
	Die Zuwendung ist ausdrücklich nicht auf den Pflichtteil des Erwerbers nach dem Veräußerer anzurechnen (§ 2315 BGB).
	Die Zuwendung ist auf den Pflichtteil des Erwerbers nach dem Veräußerer anzurechnen (§ 2315 BGB).
Pflichtteilsverzicht des Erwerbers.	
	Ein Pflichtteilsverzicht des Erwerbers wird nicht gewünscht.
	Der Erwerber verzichtet gegenüber dem zuerstversterbenden Veräußerer/Elternteil auf seinen Pflichtteil. - Wenn der überlebende Veräußerer/Elternteil aufgrund letztwilliger Verfügung Alleinerbe des verstorbenen Veräußerers/Elternteil wird, steht dem Erwerber kein Pflichtteil zu. -
	Der Erwerber verzichtet insgesamt gegenüber dem Veräußerer auf seinen Pflichtteil am restlichen Vermögen des Veräußerers. - Wenn der Veräußerer den restlichen Nachlass durch Testament oder Überlassung den Geschwistern/Dritten zuwendet, steht dem Erwerber kein Pflichtteil zu. -

### b) Verhältnis zu weichenden Geschwistern des Erwerbers

	Eine Beteiligung der weichenden Geschwister erfolgt nicht.
	Weichende Geschwister sollen auf ihren Pflichtteil bezüglich des Vertragsgegenstands verzichten. - Nach dem Tod des Veräußerers bestehen somit keine Pflichtteilsergänzungsansprüche (§§ 2325 ff. BGB) mehr gegenüber dem/den Erben bzw. dem Erwerber. -
	Weichende Geschwister sind bei der Beurkundung mitanwesend.
	Folgende/s Geschwister wird/werden bei einem anderen Notar nachgenehmigen:
	(Name/n des/der am Termin nicht persönlich anwesenden Geschwister/s)

## 17. Einwilligung in die elektronische Kommunikation

	<p>Der/Die Unterzeichner wünschen ausdrücklich <u>keine</u> elektronische Kommunikation per Mail in dieser Beurkundungsangelegenheit. Sämtliche Kommunikation soll daher telefonisch oder postalisch erfolgen.</p>
	<p>Der/Die Unterzeichner willigt/willigen ausdrücklich in eine elektronische Kommunikation per Mail in dieser Beurkundungsangelegenheit ein.</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen daher auch <u>unverschlüsselt</u> in elektronischer Form (z. B. ein Urkundenentwurf im PDF-Format ohne zusätzlichen Kennwortschutz) an eine oder mehrere dem Notariat mitgeteilt E-Mail-Adresse/n übermittelt werden.</p> <p>Der Notar und seine Mitarbeiter werden von jeder Haftung entbunden, die aus der fehlerhaften (auch unleserlichen!) Übermittlung von E-Mail-Adressen seitens der Beteiligten entsteht.</p> <p>Es ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit formfrei gegenüber dem Notariat widerrufen werden kann.</p> <p>HINWEIS:</p> <p>Für eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation ist die <u>Einwilligung aller an der Beurkundung beteiligten Personen</u> erforderlich.</p>

Leerraum!

Weiter auf Folgeseite!

## 18. Beurkundungsauftrag

Notar Alexander Klein in Öhringen wird mit der Beurkundung des Überlassungsvertrags beauftragt. Ein Vertragsentwurf soll an Veräußerer und Erwerber (bzw. o. g. Vertreter) sowie am Vertrag beteiligte Dritte (weichende Geschwister) übersandt werden.

HINWEIS: Es ist stets empfehlenswert, dass **alle** Beteiligten einen Entwurf erhalten.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)
(Ort, Datum)	(Unterschrift)
(Ort, Datum)	(Unterschrift)
(Ort, Datum)	(Unterschrift)
(Ort, Datum)	(Unterschrift)
(Ort, Datum)	(Unterschrift)